

orkommen, denen die Clausel beigefügt wird, daß die Verwendung der Stiftung rein den Collatoren überlassen und die Einwirkung der öffentlichen Behörden ausgeschlossen sein soll. Diese Clausel wird in der Regel aus der Furcht hinzugesetzt, daß die Stiftung später durch Einwirkung des Staates dem ursprünglichen Stiftungszwecke entfremdet werden könnte. Kommt eine solche Bestimmung, wie sie §§. 4 und 12 besagt, in das Gesetz, so glaube ich, daß viele Personen, die letztwillige Dispositionen zu Gunsten der Armen machen wollen, durch eine derartige gesetzliche Verordnung hiervon abgehalten, und die Privatwohlthätigkeit mehr vermindert als vermehrt werde.

Bürgermeister Hübler: Ich glaube, man legt einen zu großen Werth auf die §. 4. Ich bin der Meinung, daß sie allerdings ohne Nachtheil für die Sache in Wegfall kommen könne. Die Fälle, wo die Ausübung der Privatwohlthätigkeit dem Zweck der Armenversorgung störend entgegentritt, sind entweder polizeilicher Natur, wie die vorhin vom Hrn. Commissar angeführten, und dann wird die Polizei in solchen Fällen, mag §. 4 stehen bleiben oder nicht, gewiß nicht unterlassen, gesetzlich einzuschreiten; oder sie fallen der polizeilichen Cognition nicht anheim, und dann würde, wenn auch die §. nicht im Gesetz stünde, der Armenversorgungsbehörde immer noch übrig bleiben, durch gütliche Vorstellung die Störungen zu beseitigen, und es läßt sich von dem gesunden Sinne der Almospender erwarten, daß die Vorstellungen nicht ohne Erfolg sein würden. Auf der andern Seite bekenne ich aber auch offen, daß ich, da die geehrte Deputation mit dem Sinne der §. einverstanden ist, nur dazu rathen könnte, die §. im Gesetz zu lassen, da ich die Besorgniß der Nachtheile, welche die §. für den Wohlthätigkeitsfönn und die Armenversorgung herbeiföhren soll, nicht zu theilen vermag. Denn tritt der Fall wirklich ein, daß die Art und Weise der Ausübung der Privatwohlthätigkeit die Zwecke der allgemeinen Armenversorgung stört oder vereitelt, so scheint es mir im allgemeinen Interesse unerläßlich, daß einer solchen Störung von der Armenversorgungsbehörde entgegengetreten werde, und ich glaube nicht, daß von diesem gesetzlichen Entgegengetreten ein Nachtheil für die Armenversorgung zu befürchten sein dürfte. Ich werde daher für die Beibehaltung der §. und gegen den Vorschlag der Deputation stimmen.

D. Crusius: Ich wollte mir erlauben, meine Beistimmung zu dem zu erklären, was von dem Redner vor mir und von D. Großmann erwähnt worden ist. Ich würde mich ebenso für die Beibehaltung der §. erklären, und es scheint mir bei einem Sprecher, der sich für den Wegfall der §. erklärt hat, ein kleines Mißverständnis obzuwalten, nämlich als ob in der §. Bestimmungen enthalten seien, die dem Wohlthätigkeitsfönn gefährlich werden könnten. Solche Bestimmungen sind in der §. nicht enthalten; allein daß die Armenversorgungsbehörde Nachricht von dem erhalte, was auf dem Wege der Privatwohlthätigkeit unmittelbar geschieht, scheint mir deshalb eine un-

erläßliche Bedingung zu sein, weil von Ersterer zweckmäßige, nach den dringendsten Bedürfnissen der Percipienten zu bemessende Vertheilung der in ihre Hände gelegten Mittel ohne solche nicht bewirkt werden kann. Auch hier scheint die Erfahrung die beste Lehrerin zu sein. Eine Bestimmung, wie die hier vorgeschlagene, ist bei der Leipziger Armenanstalt als Fundamentalbestimmung angenommen, und ihr haben wir zu danken, daß das früher so überhand genommene Bettelwesen in Leipzig in neuerer Zeit fast gänzlich unterdrückt worden ist, was man leider von Dresden nicht sagen kann. Ich halte die §. auf der einen Seite unbedenklich und ungefährlich, auf der andern Seite ist mir diese Bestimmung von großem Werthe, und ich würde mich daher für die Beibehaltung der §. entscheiden.

Referent Bürgermeister D. Groß: Die Deputation ist bei Stellung des Antrags von der Ansicht ausgegangen, daß die Privatwohlthätigkeit neben der öffentlichen Armenversorgung durchaus nicht zu entbehren sei, und so wenig als möglich beschränkt und in ihrer Thätigkeit gehemmt werden müsse. Es schien ihr aber, daß durch die Bestimmung der §. 4 doch solche Beschränkungen eintreten könnten, welche einen nachtheiligen Einfluß auf die Ausübung der Privatwohlthätigkeit äußern möchten. Die Behauptung, daß §. 12 mit §. 4 identisch sei, ist nicht so unbedingt zuzugeben; denn es ist nach dem Vorschlage der Deputation durch §. 12 soviel ausgesprochen, daß die Armenversorgungsbehörde darauf Bedacht nehmen soll, sich mit den Wohlthätigkeitsvereinen in Verbindung zu setzen, um die Unterstützung, die sie einem Armen gewähren will, darnach bemessen und abnehmen zu können, ob nicht etwa der Arme von einem Privatwohlthätigkeitsvereine bereits soviel Unterstützung bekomme, um die öffentliche entbehren zu können. Diese Bestimmung ist auch in der Leipziger Armenordnung sehr bestimmt gegeben, und es sind die Fragebogen, welche der Armenpfleger erhält, um über die bei ihm gemeldeten Armen Erkundigungen einzuziehen, ausdrücklich darauf gerichtet, von welchen Privatpersonen oder Vereinen die Armen bereits Unterstützungen erhalten. Das ist eine höchst nothwendige Einrichtung. Allein etwas Anderes ist, wenn in §. 4 gewissermaßen die Privatwohlthätigkeit unter polizeiliche Aufsicht gestellt und der Armenversorgungsbehörde das Recht gegeben wird, diese Privatwohlthätigkeit auf irgend eine Weise zu beschränken. Wenn hierbei D. Großmann erwähnt, daß auch wohl der Fall sein könnte, daß mancher Arme von Privaten Gaben erhalte, während er von der Armenversorgungsbehörde aus andern Gründen nicht berücksichtigt wird, ja daß bei Darreichung mancher Gabe Absichten vorliegen, die nicht gerade gebilligt werden können, so ist das zuzugeben; allein ich glaube nicht, daß die Armenversorgungsbehörde berechtigt sei, die Darreichung von dergleichen Gaben zu unterdrücken, und ich würde es bedenklich finden, wenn man eine solche Berechtigung aus §. 4 ableiten wollte. Wenn der königl. Herr Commissar sich darauf bezogen hat, daß die Privatwohlthätigkeit zuweilen auf eine Weise ausgeübt werden könnte, welche zu öffentlichem Unfug Veranlassung geben möchte, so glaube ich, daß durch Wegfall der §. die Polizeibehörde nicht